Wien, Donnerstag den 6. April 1871. IV. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1)
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei

☞ Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung an die Administration, Grünangergasse Nr. 1, zu senden.

Inhalt:

Ueber das Vereinswesen und die Staatsaufsicht.

Von J. v. S.

III.

Die Stellung der Landschaft zum Reiche, die Durchführung „liberaler" Grundgesetze und das allerorts erweckte und beharrlich genährte Streben nach Selbstgesetzgebung haben so vielen Anlaß zu Erwägungen gegeben und so viele kostbare Zeit und Arbeit in unseren legislativen Körpern und unseren Bureaux in Anspruch genommen, daß für die Erörterung der socialen Frage, trotz ihrer unaufhaltbaren Annäherung und der Ungewißheit ihrer Resultate, beinahe keine Zeit mehr erübrigte und daher äußerst wenig geschah. Die Klarheit über die Erscheinungen der socialen Frage und Gewißheit über ihre Anfänge ist ebensowenig allgemein geworden, als die Sicherheit in der Behandlung jener Erscheinungen, welche sie schon jetzt aufwirft; ja, es zeigt sich nicht nur bei den niederen Vollzugsorganen und bei den Statthalterschaften selbst, sondern auch in den legislativen Commissionen eine Auffassung über das Verhältniß des Vereines zum Staate, die mit seiner wahren Natur nicht in Einklang zu bringen sein wird.

Ich darf daher versuchen, in Kürze auf dem Wege wissenschaftlicher Abstraction den Grund seines Entstehens und seine eigentliche Bestimmung abzuleiten.

Die Grundform und der Inhalt des Socialismus ist die Vereinigung. Es sammeln sich Köpfe und Arme für einen Zweck. Der Einzelne nämlich fühlt sich in dem complicirten Organismus, in dem Wirrsale und Durcheinanderjagen der heutigen Gesellschaft, deren harmonische Ordnung er kaum wahrnehmen kann, nicht mehr behaglich, weil er seinen Willen unter Tausenden von Willen, seine Meinung in dem Meere von Meinungen verschwinden sieht.

Was aber der Mensch kraft des ihm innewohnenden edleren Egoismus immer wahrnehmen will, das ist die Geltung seines Willens. Allein zu schwach, strebt er durch Vereinigung mit Anderen nach diesem Erfolge.

Der Verein setzt deßhalb auch eine gewisse Complicität der gesellschaftlichen Zustände voraus, entsteht und verschwindet mit ihnen, und kommt dort nicht vor, wo die staatlichen Verhältnisse primitiver Natur sind. Je verschwindender daher der Antheil des Einzelnen in dem großen wirthschaftlichen und geistigen Concerte des fortschrittlichen Staates ist, desto mehr muß das Vereinigungsbedürfniß sich erhöhen. Dieses wird, wie verschieden es sich auch äußern mag, immer nur hervorgerufen sein durch den unabweisbaren Hang der Menschen nach Geltendmachung des Einzelwillens und nach Verwerthung der Einzelnkraft. Diesen Hang finden wir aus den unzähligen Variationen, Entzweiungen und Versöhnungen des socialen Lebens überall als den wahren Grundton heraus; er ist das Ursachliche, der Kern und die Wesenheit des Vereines, der sich aus ihm nur entwickelt, wie aus dem Motive der Wille, aus dem Reize die veränderte Zelle.

So tritt also der Verein hinein in den Staat als ein vervielfachtes Individuum, als eine geistige und physische Potenz, selbstgewollt und nicht ein unerklärbarer factischer Zustand, wie es der Staat ist, aber stammverwandt mit ihm durch seine organische Einrichtung als Einheit, Wille und Vollziehung. Sein Wirken beginnt, indem er wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag sofort nach den Aufgaben des Staates greift, um sie zu den seinigen zu machen, denn dieses ist im Grunde genommen sein wahres und eigentliches Streben.

Etwas Anderes konnte er auch gar nicht wollen, denn im Rahmen der gesellschaftlichen Ordnung, in die er hineintritt, bleiben ihm, dem Individuum, oder ihm, dem staatsähnlichen Gebilde, nur eben jene Aufgaben, welche sowohl dem Einzelnen, als auch der Gesellschaft möglich sind, und sich auf Gegenstände der wirthschaftlichen, der geistigen oder der physischen Persönlichkeit beziehen.

So sehen wir die Vereine sich spontan mit volkswirthschaftlichen Angelegenheiten im Erwerbs- und Verkehrswesen, oder mit einem Bildungszwecke, oder mit dem Pflegewesen, mit der Armenversorgung und der Sanitätspflege, später aber mit denjenigen Angelegenheiten befassen, welche das Zusammenleben der Menschen im Staate betreffen; immer aber bleibt ihr Zweck, der in der Regel eine Verwaltungsaufgabe ist, ein staatlicher oder ein politischer.

Angesichts dieses Eingriffes der Vereine in das Gebiet des Staatswesens scheint die Klarstellung des Verhältnisses zwischen ihnen und der vollziehenden Gewalt außerordentlich wichtig zu sein, weßhalb ich mir erlaube, demselben eine kurze Betrachtung zu widmen.

Die Verwaltung kann allen ihren Aufgaben nie vollkommen entsprechen, weil die Bedürfnisse so verschieden, so mannigfach und so individuell werden, daß sie trotz ihres complicirten Organismus nicht alle in der Zeit wahrnehmen, und wenn sie dieselben auch wahrnehmen würde, nicht befriedigen kann. Gäbe es nun Institute, die statt ihr eingreifen, einen großen Theil aller dieser Verwaltungspflichten auf sich nehmen und diese um so leichter zu erfüllen vermöchten, weil sich bei ihnen die Kraft und die Fähigkeit des einzelnen Mitgliedes

sofort verwerthen läßt, und weil sie unmittelbar an das individuelle Bedürfniß herantreten und es schneller prüfen und beheben können, als die staatliche Vollziehungsgewalt; so läge darin eine große Erleichterung und Entlastung der Regierung, welche von ihrem Standpunkte auf das individuelle Verlangen wie durch ein Fernrohr sehen muß, wodurch ihr dasselbe bald größer, bald kleiner erscheint, als es wirklich ist, je nachdem dieses oder jenes Mittelsorgan an ihr Ocular das Objectiv nähert.

In diesem Sinne aber wirken die Vereine. Sie vollziehen ihre Aufgaben, denen sie im einzelnen Falle viel näher stehen, als der Staat, in der Regel richtiger und schneller als dieser, und ersparen ihm in jedem Falle einen Aufwand von Regierungsmitteln.

Erwägt man also, daß die Vereine das Individuum vor der Gefahr der Vereinzelung in seinen besten Absichten bewahren, daß sie dem Staate eine mächtige Bundesgenossenschaft und ein wirksames Correctiv bieten, und betrachtet man vorurtheilsfrei ihre praktischen Erfolge und ihre besondere Habilität für Aufgaben der Verwaltung, so wird anerkannt werden müssen, daß sie dem modernen Staat nur willkommen sein können, und daß die Verbindung zwischen ihm und ihnen mehr durch das vornehmere Moment der Agendenübertragung und der officiosen Verwendung, als durch den bevormundenden und einmengenden Drang der Polizei getragen werden soll.

So nachtheilig und unnütz der rein polizeiliche Standpunkt den Vereinen gegenüber ist, so unräthlich wäre es aber, den Staat auf die dürre Ausbeutung derselben hinzuleiten. Ein derartiges Unternehmen würde das Vereinswesen in andere Formen drängen, seiner Thätigkeit jenen Elan nehmen, durch den sie sich vervielfacht, und überhaupt eine unerwünschte Reaction hervorrufen.

Es darf nicht übersehen werden, daß wir es nicht mehr mit den einfachen und natürlichen Gestaltungen der Vereine zu thun haben. Wir stehen in der zweiten Entwicklungsperiode des Vereinswesens; denn während seine organische Gliederung an Formenreichthum gewonnen, sein Inhalt sich erweitert hat und schon dadurch die Frage wegen Beaufsichtigung und wegen der Benützung der Vereine eine bedeutend schwierigere geworden ist, so gestaltet sich ihr Verhältniß zur Regierung um so susceptibler, als sie angefangen haben, sich mehr mit den Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung im Staate zu befassen, woran sie aber durch das bestehende Gesetz, welches einer diesem Streben conträren Auffassung entstammt, auf allen Wegen gehindert werden.

Ich habe schon oben versucht zu zeigen, daß das Vereinsgesetz den Anforderungen dieses außerordentlich wichtigen Gegenstandes nicht gewachsen ist; hier muß ich noch einmal auf dasselbe zurückkommen, weil es, was ich für äußerst gefahrbringend halte, die allmälige Unterstellung des Vereinswesens, eines ob seiner rein verwaltungsrechtlichen Natur nur in das Ressort der Verwaltungsbehörden gehörenden Gegenstandes, unter die Competenz der Gerichte, anbahnt.

So liberal die Regierung die Vereine sich bilden und entwickeln lassen soll, so unbehindert sie deren Wirksamkeit auf dem ihnen vertrauensvoll überlassenen Felde zu gewähren hätte, so entschieden, rasch und concis muß sie dann auftreten, wenn sie wahrnimmt, daß der Kampf der modernen Productivkräfte gegen die modernen Productionsverhältnisse und gegen die Eigenthumsverhältnisse sich der Vereine als Tummelplatz bedient, oder wenn sie in der Thätigkeit derselben die Antagonie wider den Staatsgedanken zu finden Veranlassung hat.

In diesem Falle muß sie die Wahlentscheidung haben, jedes Beweismittel zu benützen und jedes zu verschmähen.

Diese nothwendige Elasticität in der Vollziehung des Staatswillens, diese augenblicklich anwendbare, nicht von langwierigen Untersuchungen und vielseitigen Anträgen abhängige Gewalt, diese Freiheit in der Wahl ihrer Mittel, ist nahezu illusorisch, wenn die Entscheidungen in Vereinssachen der richterlichen Gewalt überantwortet werden; jede Hinneigung zu dieser leider schon angebahnten Eventualität ist eben so beklagenswerth, als die Beschränkung des Staatswillens durch die unausweichbaren Formen und Anweisungen, mit welchen das Vereinsgesetz einestheils die Freiheit der Vereine, andererseits aber auch die Freiheit und die Handlungsfähigkeit der Regierung unterbindet.

Die Erschütterung der Competenz der Verwaltungsbehörden auf diesem Gebiete ist ein Unglück. (Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenzstreit im Falle der Geltendmachung der von einem gewesenen Gemeindevorsteher gegenüber der Gemeinde erhobenen Forderung auf Ersatz von aus seinen Mitteln für die Gemeinde verausgabten Kosten für Entlohnung des Gemeindehilfspersonales und für Amtsreisen.

Joseph M., welcher in den Jahren 1855 bis 1867 Gemeindevorsteher in der Gemeinde B. war, hat mittelst der Klage vom 20. März 1869 den Ersatz derjenigen Auslagen gegen diese Gemeinde eingeklagt, welche er durch zwölf Jahre, nämlich vom Jahre 1856 bis Ende 1867, während welcher er das Gemeindevorsteheramt besorgte, für die vorgedachte Gemeinde bestritten hatte, und zwar der Entlohnung des ihm beigegeben gewesenen Hilfspersonales mit 1440 fl. und der Kosten für die von ihm gemachten Wege und unternommenen Reisen mit 648 fl., zusammen mit 2088 fl.

Nach durchgeführtem schriftlichen Verfahren hat das Kreisgericht P. hierüber in der Sache selbst mit Urtheil erkannt und den Kläger abgewiesen, indem es gegenüber der Einwendung der Gemeinde, daß in der Sache nur die autonomen Organe competent seien, die richterliche Competenz aus dem Grunde des gestellten privatrechtlichen Ersatzanspruches anerkannte und dieselbe damit motivirte, daß die Ansprüche des Klägers durch kein Gesetz den politischen Behörden zugewiesen oder von der Behandlung der Gerichte ausgeschlossen seien und daß es sich nicht um die Sicherstellung und Entscheidung des Rechtsverhältnisses des Klägers, als des bisher amtirenden Gemeindevorstehers, sondern als eines außerhalb der Gemeinde stehenden Privatmannes handle, welcher im Grunde des a. b. G. B. den Ersatz begehrt.

Dieser Ansicht des Kreisgerichtes ist im weiter erhobenen Competenzstreite auch der diesfalls um seine Meinung angegangene böhmische Landesausschuß, insbesondere noch aus dem weiteren Grunde beigetreten, weil das Gemeindegesetz für Böhmen im § 66 Ersatzansprüche der Gemeinde gegen den Gemeindevorsteher dem ordentlichen Rechtswege zuweist, woraus gefolgert werden müsse, daß auch Ersatzansprüche des Vorstehers gegen die Gemeinde im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden können.

Allein das Oberlandesgericht hat in Erwägung, daß nach den §§ 67, 81 und 118 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, Nr. 170, und nach § 32 des Gemeindegesetzes vom 16. April 1864 für Böhmen der Gemeindeausschuß dem Gemeindevorstande zur Besorgung der ihm im selbstständigen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben und über die Bezüge der bestellten Beamten und Diener, sowie auch über die Art ihrer Ernennung und Beeidigung zu beschließen hat; in Erwägung, daß die Entscheidung dieser Rechtssache vor Allem von der Lösung der Vorfrage abhängt, ob der Kläger als früherer Gemeindevorsteher berechtiget war, die Entlohnung eines aufgenommenen Aushilfsindividuums selbst zu bestimmen und die Zahlung ohne Genehmigung des Gemeindeausschusses zu leisten; und in Erwägung, daß zur Entscheidung über diese Vorfragen nur die autonomen Organe berufen sind, — seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Gegenstand des in Rede stehenden Rechtsstreites nicht zur richterlichen Competenz, sondern zu jener der autonomen Organe gehöre.

Diese Ansicht hat auch der oberste Gerichtshof mit dem Beifügen getheilt, daß den Gerichtsbehörden nicht zugemuthet werden kann, über etwas zu entscheiden, was durch ein bestimmtes Gesetz den Beschlüssen des Gemeindeausschusses ausschließend zugewiesen ist, nämlich über die Art der Ernennung und über die Bezüge des dem Gemeindevorstande zugegebenen Hilfspersonales, über die Nothwendigkeit der von dem Gemeindevorsteher unternommenen Reisen, und über das Maß der ihm für solche Reisen und gemachten Gänge zu leistenden Vergütung, und daß ferner die Schlußfolgerung des böhmischen Landesausschusses, daß, weil die Gemeinde gegen den Gemeindevorsteher nach § 66 des Gemeindegesetzes für Böhmen ihre Ersatzansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend machen kann, ein Gleiches auch hinsichtlich der Ersatzansprüche des Gemeindevorstehers gegenüber der Gemeinde gelte, eine ganz irrige sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 19. August 1870, Z. 9623, seine Uebereinstimmung mit der Ansicht des obersten Gerichtshofes, daß nämlich zur Entscheidung über die oberwähnte Angelegenheit zunächst die autonomen Organe berufen erscheinen, ausgesprochen.

Bemerkung des Einsenders:

Gegen diesen Competenz-Ausspruch ließe sich einwenden, daß erstlich keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche den autonomen Organen die ausschließliche Competenz zur Entscheidung einräumen, oder die Gerichte von der Entscheidung ausschließen würde. Wenn der oberste Gerichtshof anführt, daß den Gerichten nicht zugemuthet werden könne, über die hier eintretenden Vorfragen bezüglich der Aufnahme und Entlohnung der Hilfsarbeiter, bezüglich der Nothwendigkeit der im Interesse der Gemeinde vorgenommenen Reisen und des Maßes der hiefür zu leistenden Vergütung zu entscheiden, so kann dem entgegengehalten werden, daß die Gerichte ja auch die administrativen Gesetze in das Bereich ihrer Entscheidung zu ziehen haben, wenn sie in der Sache selbst zur Entscheidung competent sind, und daß die Gerichte zweifellos zur Erörterung aller dieser Vorfragen und zur schließlichen Entscheidung des Streites gemäß § 66 der Gemeindeordnung dann berufen wären, wenn der Gemeindevorsteher bei Legung der Gemeinderechnung seine Forderungen aus den in seinen Händen befindlichen Gemeindemitteln gedeckt und die Gemeinde gegen den Gemeindevorsteher mit der Klage den Rechtsweg betreten hätte. Wenn auch nicht angezweifelt wird, daß in dem vorliegenden Falle die autonomen Organe, wenn der Gemeindevorsteher an sie eine Beschwerde gegen die Gemeinde gerichtet hätte, zur Entscheidung competent gewesen wären, so ist doch die Competenz der Gerichte nicht ausgeschlossen, wie dies ja bei anderen administrativen Angelegenheiten auch der Fall ist; auch könnte es dem Gemeindevorsteher nicht verwehrt werden, Ersatzansprüche gegen die Gemeinde, die er mit Bestimmungen des Privatrechtes zu begründen vermeint, vor wie nach Anrufung des Instanzenzuges der autonomen Organe bei den Gerichtsbehörden geltend zu machen. H.

Kirchenglocken sind im Wege der Kirchenconcurrenz anzuschaffen.

Bei den Verhandlungen über die Kostenbestreitung des Wiederaufbaues der Kirche zu Greifenburg blieb zwischen dem Kirchenconcurrenzcomite und dem Patrone der Kirche eine Meinungsverschiedenheit, auf welche Weise die Kosten für das neu herzustellende Geläute gedeckt werden sollten. Der Patron verlangte, daß diese Kosten im Wege der Sammlung gedeckt werden sollten, während das Kirchenconcurrenzcomite an der Meinung festhielt, die Anschaffung des Kirchengeläutes sei in die Kirchenconcurrenz einzubeziehen.

In Folge dieser Meinungsverschiedenheit entschied der Bezirkshauptmann von Spittal unterm 25. Mai 1869, Z. 3851, das Kirchengeläute sei in die Bauconcurrenz einzubeziehen, da der § 1 des Landesgesetzes vom 28. Mai 1863 (Kirchenconcurrenzgesetz) der Bauconcurrenz auch die Beischaffung der Kirchenparamente, der Einrichtung und Erfordernisse zuweise, und zum Kirchengebäude offenbar das Geläute als wesentliches Erforderniß gehöre.

Hiergegen recurrirte der Patron an den Landespräsidenten und berief sich zur Begründung seiner Ansicht auf den Wortlaut des § 8 des Landesgesetzes vom 28. Mai 1863, welcher sagt: „Von den durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§ 1 bis 7) nicht bedeckten Bauauslagen ..... hat der Patron ...... den dritten Theil zu bestreiten.“ Sämmtliche Paragraphe des Gesetzes bis zum 8. exclusive — erwähnten nicht des Patrons und wo er von da an erwähnt werde, sei nur von Kosten für Bauauslagen die Rede.

Diesem Recurse gab der Landespräsident mit Entscheidung vom 6. August 1869, Z. 3581, in der Erwägung, daß unter den im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1863 erwähnten Kirchenparamenten, Einrichtungsstücken und Erfordernissen nur solche Gegenstände verstanden werden können, welche zur Abhaltung des Gottesdienstes und kirchlicher Functionen unerläßlich nothwendig sind, dieses Kriterium der unerläßlichen Nothwendigkeit die Thurmglocken aber nicht an sich tragen — Folge und erkannte, daß die Kosten für Anschaffung der Thurmglocken unter jene Auslagen zu subsumiren seien, deren im § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1863 Erwähnung geschieht und die in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalerfordernisse aufzubringen sind.

Gegen diese Entscheidung recurrirte das Kirchenconcurrenzcomite: Es sei unrichtig, daß unter den im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1863 erwähnten Kirchenparamenten, Einrichtungsstücken und Erfordernissen nur solche Gegenstände verstanden werden können, welche zur Abhaltung des Gottesdienstes und kirchlicher Functionen unerläßlich nothwendig sind, denn davon stehe in dem betreffenden Gesetze kein Wort. Der § 1 desselben sage: „Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. — Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.“ Gegen die Interpretation der Landesregierung in der in Recurs gezogenen Entscheidung beweise der § 4 desselben Gesetzes*), aus welchem hervorgehe, daß die Ausdielung der Fußböden des Pfarrhofes und der Wirthschaftsgebäude in die Kirchenconcurrenz einzubeziehen sei und unter die Kosten des § 1 subsumirt werden müsse. Aber angenommen, es sei im Gesetze das Kriterium der unerläßlichen Nothwendigkeit ausgesprochen, so sei es nicht der politischen Behörde anheimgestellt, zu bestimmen, was nothwendig sei oder nicht, denn dies sei durch die Kirchengesetze, durch das Kirchenrecht bestimmt. Nun erkläre aber das Kirchenrecht ausdrücklich die Thurmglocken als einen nothwendigen Bestandtheil, also als ein unerläßlich nothwendiges Erforderniß einer Kirche (o. un., de off. inst. in Extr. Com. I. 5). Im Concil Mediolan IV. P. I. Tit. de campanis werde ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Pfarrkirchen drei Thurmglocken von verschiedener Größe, mindestens aber zwei haben müssen. Die Kirchenglocken werden ausdrücklich als res sacrae, also als Kirchenvermögen erklärt, sie gehören mit den Tabernakeln und Monstranzen zu den rebus benedictis (Tit. X de imm. eccles. coemt. et rerum ad eas pertinentium III 49 in 6 III 23). Es sei ferner vorgeschrieben, daß bei gewissen kirchlichen Functionen mit den Thurmglocken geläutet werden müsse.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat unterm 20. Oct. 1869, Z. 9755, dem Recurse des Kirchenbauconcurrenzcomites gegen den Erlaß der Landesregierung, mit welchem die Anschaffung der Thurmglocken für die Pfarrkirche von der im gesetzlichen Concurrenzwege aufzutheilenden Kirchenbaulast ausgenommen wurde, Folge gegeben und die reformirte Entscheidung des k. k. Bezirkshauptmannes, welche diese Auslagen in die Concurrenz einbezog, wieder hergestellt. E. H.

Der Besitzer einer steuerfreien Realität hat als solcher, weil er factisch keine Steuer „entrichtet“, kein Wahlrecht in der Gemeinde.

Das Haus Nr. 54 in Th. wurde im Jahre 1848 von dem dortigen Bürger Franz L. erbaut und überging von diesem mittelst Kaufes im Jahre 1864 an Simon Tr., welcher in Th. wohnt, jedoch bis nun in die Gemeinde R. zuständig ist.

Nach § 10 des A. h. Patentes vom 9. December 1782 (Hofdecret vom 22. Juni 1793, böhm. P. G. S. ex 1836, Nr. 98) ist jenen Ansiedlern, welche in Th. Häuser auf ihre Kosten erbauen, die Befreiung von der Steuer, dem Extraordinarium, die Gewerbesteuer und andere Abgaben auf 30 Jahre zugestanden, wobei der Anfang der Freijahre erst 5 Jahre nach der geschehenen Bauanmeldung gerechnet wird. Auf Grund dieser Steuerexemtion wird factisch vom Hause Nr. 54 (bis zum Jahre 1883) gar keine Steuer entrichtet und wurde die für den Hausantheil Nr. 54 a für das Jahr 1870 unrichtig vorgeschriebene Hausclassensteuer pr. 31 fl. 27 kr. vom Steueramte wieder abgeschrieben.

Als im Herbste des Jahres 1870 die Gemeindewählerlisten in Th. zu Jedermanns Einsicht auflagen, wurde bei der Reclamationscommission die Ausscheidung des Simon Tr. aus den Wählerlisten, in welchen er bereits eingetragen war, darum begehrt, weil derselbe keine Steuer in Th. entrichte und demselben als Besitzer des steuerfreien Hauses Nr. 54 das Wahlrecht nur dann zustehen würde, wenn derselbe in Th. heimatsangehörig wäre. Die Reclamationscommission entschied, Th. sei mit Rücksicht auf § 1, Punkt 3**) und nach §§ 13 und 15 G. W. O. (vom 16. April 1864 für Böhmen) in den Wählerlisten zu streichen.

Ueber den dagegen eingebrachten Recurs hat der Bezirkshauptmann in L. die Entscheidung der Reclamationscommission aus den

*) Der § 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1863 kärntn. L. G. und Verordn. Bl. Nr. 6 lautet: „Kleinere Auslagen bei den Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden, als: Rauchfangkehrer-Bestallung, für gewöhnliche Dachausbesserungen, für Einsetzung einiger Fensterscheiben, einiger Stücke in die Oefen, für Ausbesserung der Thüren, Schlösser und Fensterstöcke, für Ausdielung einiger Bretter in die Fußböden u. s. w. hat der kirchliche Pfründner gleichfalls allein zu bestreiten.“

**) Die Bestimmung lautet: Wahlberechtigt sind: „diejenigen Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen eine directe Steuer entrichten“.

Motiven derselben bestätiget und es hat die Statthalterei dem von Tr. weiter eingebrachten Recurse aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil Simon Tr. ungeachtet des Besitzes des steuerfreien Hauses Nr. 54 in Th. keine directe Steuer entrichtet und demselben daher, wenngleich er nach § 6 ad 2 a, G. O. (als Besitzer einer Realität in der Gemeinde) in die Kategorie der Gemeindegenossen gehöre, im Sinne des § 1 ad 3, dann der §§ 13 und 15 G.W.O. das Wahlrecht in Th. nicht zugestanden werden könne.

Dagegen ergriff nun Tr. den Ministerialrecurs, worin er geltend machte, daß sein Wahlrecht bei der letzten Wahl nicht beanständet worden sei, daß er österreichischer Staatsbürger und Realitätenbesitzer in Th. sei, und daß die ihm zu Gute kommende zeitliche Steuerfreiheit doch nicht den Verlust seiner politischen Rechte nach sich ziehen könne, daß zehn andere Besitzer steuerfreier Häuser in Th., die gleichfalls keine Steuer zahlen, doch in die Wahllisten aufgenommen wurden, und daß die politische Bezirksbehörde im Jahre 1861 entschieden habe, derlei Hausbesitzer gehören in den dritten Wahlkörper; daß endlich auch die Bezirkshauptmannschaft in P. anno 1870 entschieden habe, daß die Steuer, welche für steuerfreie Gebäude vorgeschrieben, aber nicht gezahlt wird, bei der Einreihung in die Wählerliste mit zu berücksichtigen sei. Von Seite des Bürgermeisters wurde zur Aufklärung bemerkt, daß Tr. bei der letzten Wahl allerdings das Wahlrecht ausgeübt hatte, weil eine Reclamation wegen seines Wahlrechtes nicht eingebracht worden war, daß ferner anderen Hausbesitzern, die gleichfalls wegen Steuerfreiheit keine Steuer zahlen, das Wahlrecht aus dem Grunde zukomme, weil sie die Erbauer und nicht bloße Käufer der steuerfreien Gebäude seien, und sie daher gemäß des § 10 des Patentes vom 9. December 1782 unter jene Gemeindeangehörige gezählt werden mußten, denen (als Bürgern) das Wahlrecht gemäß § 1 ad 2 der G. W. O. ohne Steuerzahlung zukomme.

Das Ministerium des Innern hat dem Recurse des Simon Tr. mit Entscheidung vom 11. März 1871, Z. 1370, aus den Motiven der angefochtenen Statthaltereientscheidung keine Folge gegeben. Km.

Der Seitens des Bürgermeisters dem Gemeindediener ertheilte Auftrag, einen Gemeinderepräsentanten aus dem Sitzungssaale hinauszuführen, begründet nicht die Uebertretung der Ehrenbeleidigung im Sinne des Strafgesetzes.

Während einer Gemeindeausschußsitzung in F. interpellirte der Gemeinderath Carl B. den Bürgermeister Anton K. Die Beantwortung dieser Interpellation hatte einen Wortstreit zur Folge. Der Bürgermeister, als Vorsitzender, verwies den Carl B. zur Ordnung, entzog ihm das Wort und forderte ihn endlich auf, den Sitzungssaal zu verlassen. Als das aber zu dem gewünschten Erfolge nicht führte, befahl der Bürgermeister dem Gemeindediener, den Gemeinderath Carl B. aus dem Sitzungssaal zu führen, was geschah.

Ueber Antrag des Carl B. fand das Bezirksgericht in der Handlungsweise des Bürgermeisters Anton K. den Thatbestand der im § 496 des Strafgesetzes*) vorgesehenen Uebertretung der Ehrenbeleidigung und verurtheilte ihn zum 24stündigen, in eine Geldstrafe umgewandelten Arreste.

Das Berufungsgericht (Obergericht) erklärte jedoch den Bürgermeister der Uebertretung der Ehrenbeleidigung im Sinne des Strafgesetzes für nicht schuldig. Der oberste Gerichtshof bestätigte unterm 15. Februar 1871, Z. 1686, das obergerichtliche Urtheil aus nachstehenden Gründen: „Da es nach der Gemeindeordnung zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden gehört, die Ordnung in der Versammlung zu handhaben, da die allfällige Ueberschreitung des diesbezüglichen Wirkungskreises, als solche, wenn sie auch mit einem verletzenden Benehmen verbunden ist, noch keine dem allgemeinen Strafgesetze unterliegende Handlung involvirt, sondern nur eine Verantwortung vor der vorgesetzten Behörde nach sich zu ziehen geeignet ist, und da in dem vorliegenden Falle speciell weder eine thätliche Mißhandlung, noch eine Belegung mit Schimpfworten constatirt ist, welche bei dem obigen Vorfalle platzgegriffen hätte, und den Thatbestand der Uebertretung des § 496 des Strafgesetzes — der hier gegenwärtig allein in Frage kommt — bilden würde, so erscheint die Auffassung, welche dem Urtheil des Oberlandesgerichts zu Grunde liegt, ganz gerechtfertigt." (Ger. H.)

*) Der § 496 lautet, so weit er eben in Betracht kommt: „Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt oder (sei es auch in dessen Abwesenheit) mit Schimpfworten belegt — ist einer Uebertretung schuldig u. s. w."

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. September 1870, Z. 9949, betreffend zeitliche Befreiung oder Entlassung von Landwehrmännern.

Mit Beziehung auf die h. o. Circularverordnung vom 5. Mai und 25. Juni l. J., Z. 3400 und 4880 III, wird dem k. k. Landwehrcommando Behufs der Verständigung der unterstehenden Evidenthaltungen eröffnet, wornach es im Interesse der Bevölkerung und des Dienstes angemessen erscheint, daß die im Sinne der erstcitirten Circularverordnung rücksichtlich der, der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen stattzufindende Einholung der Nachweise über die Fortdauer jener Verhältnisse, aus welchen die zeitliche Befreiung oder Entlassung derselben hervorgegangen ist, zur Zeit der Vornahme der Vorarbeiten zur Ausführung der regelmäßigen Stellung platzgreife, so daß hiedurch die Möglichkeit gegeben erscheint, jene Wehrpflichtigen der besagten Kategorie, insoferne die obangedeuteten Verhältnisse nicht mehr bestehen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen wurden, der ambulanten Stellungscommission vorzustellen und in Folge dessen nur die von dieser Commission Ausgebliebenen an eine ständige Stellungscommission zu weisen sein werden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Legationssecretär Géza v. Bernáth den Orden der eisernen Krone III. Cl. verliehen.

Seine Majestät haben den Baurath Wenzel Hlasek zum Oberbaurathe in Böhmen ernannt.

Seine Majestät haben dem k. k. Hofarchitekten und Baurathe August Schwendenwein als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Cl. den Ritterstand mit dem Prädicate „Lanauberg" verliehen.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Gideon Brecher in Proßnitz das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Landeshauptmanne von Kärnten, geheimen Rathe Grafen Anton von Goeß den Orden der eisernen Krone I. Cl. verliehen.

Seine Majestät haben dem Controlor der k. k. Staatsschuldencasse Mathias Krapl das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ingenieur der priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn Julius Rottmayer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem in den Pensionsstand tretenden Finanzrathe der Finanzdirection in Triest Franz Sterle die A. h. Zufriedenheit ausgedrückt.

Seine Majestät haben den Landesschulinspector, Decan des philosophischen Doctorencollegiums der Wiener Universität Dr. Joseph Krist zum Custos am k. k. physikalisch-astronomischen Hofcabinete ernannt.

Der Finanzminister hat zu Finanzräthen und Finanzbezirksdirectoren für Böhmen den Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Kolomea Cölestin Hauner, den Finanzrath bei der böhmischen Finanzlandesdirection Ignaz Günther und den Finanzsecretär derselben Finanzdirection Joseph Strach ernannt.

Der Minister des Innern hat bei der Wiener Polizeidirection den Obercommissär Anton Rother zum Polizeirathe und den Polizeicommissär Albert Strohm zum Polizei-Obercommissär ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeiactuar Eduard Hlawaty zum Commissär der Wiener Polizeidirection ernannt.

Erledigungen.

Finanzinspectors-, zugleich Oberamtsdirectorsstelle zu Linz mit 1600 fl. Gehalt jährlich, eventuell eine Finanzinspectors- und Amtsdirectorsstelle in Oberösterreich mit 1600 fl. oder 1400 fl., oder auch eine Finanzinspectorsstelle mit 1200 fl. Gehalt, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 84.)

Zwei Conceptspraktikantenstellen bei der Finanzdirection in Triest, jede mit 400 fl. Adjutum jährlich, bis 21. April. (Amtsbl. Nr. 85.)

Controlorsstelle beim Triester Punzirungsamte mit 1000 fl. Jahresgehalt und Naturalwohnung, gegen Caution bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 85.)

Sieben Bezirksarztensstellen im Küstenlande, und zwar zu Tolmein, Sesana, Gradisca, Capodistria, Pisino, Volosca und Veglia mit je 800 fl. Jahresgehalt und Quinquennalzulagen von 100 fl., bis 30. April. (Amtsbl. Nr. 85.)

Provisorische Finanzconcipistenstelle in Triest mit 700 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld, bis 21. April. (Amtsbl. Nr. 86.)

Baupraktikantenstelle mit 400 fl. Adjutum für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg, bis 24 April. (Amtsbl. Nr. 86.)

Aerztliche Concipistenstelle bei der mährischen Statthalterei mit 800 fl. Gehalt jährlich und der viermaligen Quinquennalzulage von je 100 fl., bis 30. April. (Amtsbl. Nr. 86.)

Baupraktikantenstelle in Böhmen mit 400 fl. Adjutum jährlich, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 86.)

Rechnungsofficialsstelle beim Rechnungs-Departement der Finanzlandesdirection für Tirol und Vorarlberg mit 600 fl., eventuell 500 fl. Gehalt, bis 24. April. (Amtsbl. Nr. 87.)

Bezirkscommissärsstelle bei der Falkenauer Bezirkshauptmannschaft mit 1200 fl., eventuell 1000 fl. oder 800 fl. Jahresgehalt, bis 7. April. (Amtsbl. Nr. 87.)

Assistentenstelle an der landwirthschaftlich-technischen Hochschule in Graz mit 600 fl. Gehalt. (Amtsbl. Nr. 88.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.